

Ba -1. Juni 73-16

D.B. 57. 322.011A

~~J.C. 43. 20. Rhod (1)~~

Bern, den 30. Mai 1973

GE/hb

B - 6. JUNI 73

An die Handelsabteilung
des Eidg. VolkswirtschaftsdepartementsB e r nR h o d e s i e n
Boeing-Affaire

Herr Botschafter,

Die britischen Behörden sind im Verlaufe der letzten Zeit verschiedentlich in der auch Ihnen bekannten Boeing-Affaire bei uns vorstellig geworden. Nachdem auch Sir Alec Douglas-Home die Angelegenheit anlässlich seines kürzlichen Berner Besuches erwähnte, sprach am 29. Mai die erste Mitarbeiterin der britischen Botschaft bei uns vor, um erneut ihr Interesse an der Angelegenheit zu bekunden (vgl. Beiliegende Notiz). Sie stellte dabei u.a. die Frage, ob die schweizerischen Behörden bereit seien, die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten, um inskünftig derartige Transaktionen zu vermeiden, insbesondere aber, um zu verhindern, dass Flugzeugbestandteile via Liechtenstein oder die Schweiz nach Rhodesien geliefert werden.

..//..

Um über die näheren Umstände, unter welchen die besagten Flugzeuge nach Rhodesien verbracht wurden, Klarheit zu verschaffen, hat das Eidg. Luftamt eine Untersuchung eingeleitet, die noch nicht abgeschlossen ist. Wir haben der Vertreterin der britischen Botschaft bestätigt, sie zu informieren, sobald das Ergebnis dieser Erhebungen vorliegt.

Je nach dem Ausgang dieser Untersuchung wird sich die Frage erheben, ob schweizerischerseits nicht zusätzliche



- 2 -

Massnahmen zu treffen sind, um eine allfällige Lücke in unserem autonomen Kontrollsystem zu schliessen.

Flugzeuge und Flugzeugbestandteile gehören in der Tat zu den vom UNO-Embargo erfassten Produkten. Wie erinnerlich, hat der Bundesrat bezüglich dieser Warenkategorie am 10.2.1967 folgenden Beschluss gefasst:

"Was die zurzeit auf der Embargoliste der UN stehenden Waren anbelangt, so werden sie entweder von der Schweiz nicht produziert oder sind nicht nach Rhodesien ausgeführt worden; der Bundesrat ist jedoch bereit, diese Waren gegebenenfalls einer Ausfuhrbewilligungspflicht zu unterstellen."

In der Folge wurde von Ihrem Departement denn auch ein Entwurf für einen Bundesratsbeschluss über die Ausfuhrbewilligungspflicht ausgearbeitet, von der Inkraftsetzung einer solchen vorsorglichen Massnahme jedoch vorläufig noch abgesehen, in der Meinung, dass eine schweizerische Exportbewilligungspflicht erst bei neuerlicher Verschärfung der UN-Sanktionen oder aber bei Vorliegen eines konkreten Anlasses sowie auch, wenn auf dem Ausfuhrsektor, der ja monatlich überwacht wird, eine tatsächliche Uebermarchung des "courant normal" festzustellen ist, verfügt werden sollte.

Die von den zuständigen Behörden eingeleitete Untersuchung dürfte zeigen, ob sich neue Massnahmen aufdrängen.

Im Hinblick auf die politische Tragweite des Rhodesienproblems möchten wir Sie jetzt schon auf den vorliegenden konkreten Fall aufmerksam machen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn auch Sie die Angelegenheit prüfen und uns Ihre Auffassung dazu bekanntgeben könnten. Falls tatsächlich, entgegen unserer seinerzeitigen Annahme, mit der Möglichkeit von Flugzeug- oder Flugzeugbestandteillieferungen aus der Schweiz bzw. aus Liechtenstein nach Rhodesien zu rechnen wäre, erschiene es uns unerläss-

- 3 -

lich, jedenfalls auf diesem Sektor die Exportbewilligungspflicht anzuordnen, um zu vermeiden, dass die Glaubwürdigkeit der seinerzeit vom Bundesrat abgegebenen Erklärungen in Frage gestellt wird.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

1 Beilage

Politische Direktion

Ba -1. Juni 73-16

(Gelzer)

Kopie z.K. an:

- Herrn Botschafter Thalmann
- Herrn Botschafter Keller
- Eidg. Luftamt
- Bundesanwaltschaft
- Herren Hohl und Grob
- Schweiz. Botschaft, London

Ba -1. Juni 73-16